



Pflichtenheft Naturschutzkommission Bettingen

1. Zweck

- 1 Die Naturschutzkommission (NSK) ist eine vom Gemeinderat auf der Grundlage von §30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 26. April 2016 eingesetzte Kommission um gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzes und der Landwirtschaft nachzukommen.
- 2 Die NSK ist eine beratende Kommission. Sie hat die Umsetzung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutz-Konzeptes der Gemeinde Bettingen fachlich zu begleiten. Das Konzept dient als Leitlinie für den Naturschutz und als Arbeitsgrundlage.

2. Gesetzliche und strategische Grundlagen

- 3 Die Naturschutzkommission handelt auf Basis folgender Grundlagen:

Kantonal

Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz¹

Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz²

Kommunal:

Gemeindeordnung³

Organisationsreglement⁴

Ordnung über den Natur- und Landschaftsschutz⁵

Reglement zur Ordnung über den Natur- und Landschaftsschutz⁶

Strategie des Gemeinderates

Naturinventar Bettingen 2017

Natur- und Landschaftsschutzkonzept 2018 mit Massnahmenplan 2019-2024

3. Zusammensetzung und Organisation

- 4 Die NSK besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - Gemeinderatsmitglied Bereich Umwelt (von Amtes wegen);
 - Leitung Werkhof (von Amtes wegen);
 - Landwirt oder Landwirtin der Gemeinde;
 - Externe Fachperson/en;
 - Vertretende aus der Bevölkerung mit Fachkenntnissen im Bereich Naturschutz sei dies über Ausbildung, berufliche Erfahrung oder privates Engagement (Gartengestaltung, Biologie, Geographie, Umweltwissenschaften oder ähnlich).

¹ [SG 789.100 - Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

² [SG 789.110 - Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

³ [SG BeE 111.100 - Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

⁴ [SG BeE 153.210 - Reglement über die Organisation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung Bettingen - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

⁵ [SG BeE 789.300 - Ordnung über den Natur- und Landschaftsschutz und die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

⁶ [SG BeE 789.310 - Reglement zur Ordnung über den Natur- und Landschaftsschutz und die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

- 5 Die Mitglieder der NSK werden durch den Gemeinderat alle vier Jahre gewählt und alsdann per 1. Mai eingesetzt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.
- 6 Es sind maximal drei Amtsperioden möglich (zählt ab 1. Mai 2023).
- 7 Die Kommission wird von einer externen Fachperson präsiert, welche verantwortlich ist für ein kurzes Beschlussprotokoll.
- 8 Jährlich finden maximal vier Sitzungen statt.
- 9 Bei Bedarf können weitere Fachpersonen der Gemeinde Riehen (Gemeindegärtnerei, Forst etc.) oder des Kantons Basel-Stadt (Stadtgärtnerei, Fachstelle Naturschutz, Amt für Wald etc.) beigezogen werden.

4. Aufgaben

- 10 Öffentlichkeitsarbeit / Sensibilisierung der Bevölkerung (Bsp. Artikel in Bettinger Nachrichten / Riehener Zeitung, Veranstaltungen, Begehungen, Führungen etc.);
- 11 Planung, Organisation und Durchführung von Naturschutz-Einsätzen auf dem Gemeindegebiet;
- 12 Beratung des Gemeinderats bei:
 - der Zielerreichung gemäss Natur- und Landschaftsschutz-Konzept Bettingen;
 - der Umsetzung der Massnahmen im Natur- und Landschaftsschutz für Folgejahre (u.a. im Hinblick auf das Budget);
 - laufenden Projekten;
 - der Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) und des Biotopverbundes;
 - der Pflege und Unterhalt von Naturobjekten;
 - der Aktualisierung des Naturinventars nach maximal 10 Jahren.
- 13 Erarbeiten von Projektideen z.H. des Gemeinderates;
- 14 Beratung der ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Themen.

5. Pflichten

- 15 Die Kommission ist verantwortlich für die Protokollführung. Das Beschlussprotokoll geht zur Kenntnis an den Gemeinderat. Allfällige Stellungnahmen sind kurz, fachlich korrekt und sachlich nachvollziehbar zu erstellen.
- 16 Die Kommission definiert Jahresziele für die Umsetzung des Bettinger Naturschutz-Konzeptes (Massnahmenplan).
- 17 Der oder die Kommissions-Vorsitzende erstellt einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres zuhanden des Gemeinderats bis spätestens Ende Februar des Folgejahres.
- 18 Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, an denen sie ein unmittelbares persönliches Interesse haben, bei deren Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. Des Weiteren gilt die Ausstandspflicht gemäss Gemeindeordnung.
- 19 Die NSK-Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, sind gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten.

6. Rechte, Kompetenzen und Verantwortung

- 20 Die NSK-Mitglieder sind ermächtigt, zwecks Abklärung der ihnen übertragenen Aufgaben und Arbeiten direkte Gespräche mit den zuständigen Behörden und Fachstellen zu führen.
- 21 Die Kommission kann Fachpersonen für die Erstellung von Projektbeschrieben, Expertisen etc. beiziehen. Vorgängig an eine Auftragsvergabe muss die Kommission dem Gemeinderat einen Antrag stellen mit Umschreibung des Projekts sowie der mutmasslichen Experten-kosten.
- 22 Allfällige Auftrags- und Arbeitsvergaben an Dritte erfolgen durch den Gemeinderat (s.a. Organisationsreglement).

7. Entschädigung

- 23 Die Mitglieder der Naturschutzkommission erhalten eine Entschädigung; der Gemeinderat legt die Ansätze jeweils zu Jahresbeginn fest.

8. Schlussbestimmung

- 24 Die vorliegende Fassung wurde vom Gemeinderat am 13. Februar 2023 mit GRB 2023-140 verabschiedet und tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.